

WAHLORDNUNG

gemäß § 20 Absatz 1 der Satzung des DRK Kreisverbandes Hamburg Altona und Mitte e.V.

(1) Geheime Wahl und Wahl durch Zuruf

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Auf Antrag können Wahlen auch durch Zuruf vorgenommen werden. Eine Wahl durch Zuruf ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Vorstandsamt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Wahlleiter und Wahlausschuss

Der Vorstand bestimmt rechtzeitig vor der Kreisversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vereins. Für die Dauer der Wahl führt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt und die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Stimmzettel

Als Stimmzettel sind vorbereitete gleichgroße und gleichfarbige Zettel zu verwenden. Zur Erleichterung der Auszählung und der Überprüfung des Wahlergebnisses sind verschiedene Wahlvorgänge verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Stimmzettel, die unterschrieben worden sind, oder die ein Kennzeichen tragen, durch die die Identität des Abstimmenden ermittelt werden könnte, sind ungültig. Dasselbe gilt, wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen angegeben sind, als in dem Wahlvorgang zu wählen sind.

(4) Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern der Kreisversammlung bereit mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt gemacht werden. Weitere Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens 10 Mitgliedern tragen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis mit der Wahl entweder vorher schriftlich erklärt haben oder diese Erklärung vor Beginn der Wahlhandlung in der Versammlung abgeben. Der Wahlleiter hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten durch Aushang in den Einrichtungen des Kreisverbandes bekannt zu geben. Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

Anwesende Wahlbewerber, die sich für ein von der Kreisversammlung zu besetzendes Amt bewerben, haben sich den Mitgliedern der Kreisversammlung kurz vorzustellen. Eine Personaldiskussion findet nur dann statt, wenn dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Auf Antrag ist ein derartiger Beschluss hinsichtlich jedes einzelnen Wahlbewerbers zu fassen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder wenn die Versammlung den Schluss der Aussprache beschließt

(5) Wahlergebnis

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt. Satz 1 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit der Stich-

wahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

Sind mehrere gleichartige Ämter zu besetzen, so sind in der Reihenfolge der Anzahl der JA-Stimmen entsprechend viele Bewerber gewählt, wie Ämter dieser Art zu besetzen sind.

(6) Annahme der Wahl

Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen.

(7) Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein vom Wahlausschuss zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Im Protokoll sind die Namen der Wahlausschussmitglieder und der Bewerber sowie die Art der Durchführung der Wahl und die Abstimmungsergebnisse aufzuführen

(8) Anfechtung der Wahl

Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Weist dieser die Anfechtung ab, kann der Anfechtende das Schiedsgericht (§38 der Kreisverbandssatzung) binnen eines Monats anrufen. Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist zusammen mit dem Wahlprotokoll unter Verschluss aufzubewahren.

Hamburg, den 13.01.2017